

## **Schutzkonzept für den Betrieb des Naturmuseums Solothurn**

Verfasser und Verantwortlicher für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden: Thomas Briner, 032 622 70 21, [thomas.briner@solothurn.ch](mailto:thomas.briner@solothurn.ch)

Solothurn, Stand 29.10.2020

### **Vorbemerkung**

Im Rahmen der Bekämpfung und Verlangsamung der Coronavirus-Pandemie wurde das Naturmuseum Solothurn auf Anweisung des Bundesrates am 16.3.2020 für den Besucherverkehr geschlossen.

Das Museum mit seinen Ausstellungen wurde am 12.5.2020 unter kontrolliert reduzierten Besucherkapazitäten und unter Einhaltung aller Covid19-bedingten Sicherheitsstandards wiedereröffnet.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Schutzkonzeptes für die Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und des Grobkonzeptes für die Museen des Verbandes der Museen der Schweiz (VMS) wurde ein individuelles Schutzkonzept für das Naturmuseum Solothurn erstellt.

Am 19. Juni ging die ausserordentliche Situation zu Ende und der Bundesrat legte weitere Lockerungen der Gesundheitsmassnahmen vor. Der Berufsverband VMS hat sein Grobkonzept für die Museen am 26. Juni entsprechend angepasst.

Basierend auf den Verordnungen des Bundes und dem Grobkonzept des Verbandes der Museen der Schweiz ist auch das Schutzkonzept des Naturmuseums angepasst worden.

Entsprechend den aktuell gültigen Verordnungen von Bund, Kanton und Gemeinde wird das Schutzkonzept des Naturmuseums laufend ergänzt.

Das Ziel des Konzeptes ist es, einerseits Mitarbeitende, andererseits auch Besucher\*innen des Naturmuseums vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Die wichtigsten Massnahmen für den Schutz vor einer Übertragung sind nach wie vor das Distanzhalten und die Einhaltung der Hygieneregeln.

Das Museum bietet die bestmöglichen Rahmenbedingungen, um diese Massnahmen einhalten zu können, appelliert aber im Ausstellungsbereich auch an die Eigenverantwortung der Besucher\*innen.

## 1. Maskenpflicht

- In sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumen wie auch im Aussenbereich des Naturmuseums gilt die Maskenpflicht.
  - a. Folgende Personen sind von dieser Pflicht ausgenommen:
    - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
    - b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (wer ein medizinisches Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht hat, muss dieses auf Anfrage vorweisen);
    - c. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, Künstlerinnen und Künstler.
- Besucher\*innen werden beim Eintreten ins Museum und im Innenraum mit Informationstafeln auf die Maskenpflicht hingewiesen. Bei nicht einhalten der Regel werden die Besucher\*innen durch das Personal höflich aber bestimmt an die Pflicht erinnert.

## 2. Abstand halten

- Die Anzahl Besucher\*innen, die sich gleichzeitig im Museum aufhalten dürfen, wird auf maximal 70 festgelegt.

Die Aufsichtspersonen sind befugt nach eigenem Ermessen bereits vor dem Erreichen dieser Zahl den Einlass zu beschränken, falls die Distanz- und Hygienemassnahmen nicht mehr gewährleistet werden können.
- Ein Ampelsystem informiert die Besucher\*innen vor dem Museumseingang darüber, ob die Höchstzahl bereits erreicht ist oder nicht.
- Die Besucher\*innen werden aufgefordert, 1.5 Meter Abstand untereinander zu wahren. Davon ausgenommen sind Familien und im gleichen Haushalt Wohnende. Eine Lenkung des Besucherstromes in eine Richtung („Ikea“-Führung) wird nicht vorgesehen. Beim Abstandhalten wird auf die Eigenverantwortung der Besucher vertraut.
- Das Personal ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.
- Wo es Sinn macht, werden zur Einhaltung des Abstandes Distanzmarkierungen am Boden angebracht.
- Orte, an denen sich besonders viele Menschen ansammeln, werden entschärft. Besonders attraktive Ausstellungselemente, welche an engen Durchgängen stehen, werden ausser Betrieb genommen.
- Der Sicherheits-Abstand soll auch beim Empfang gewährt werden. Zusätzlicher Schutz für das Empfangspersonal bietet eine Plexiglasscheibe.
- Besucher werden im Aussenbereich des Museums darauf aufmerksam gemacht, dass die Abstandsregel und Maskenpflicht auch im Warte- und Zugangsbereich des Museums gelten.
- Der Sicherheits-Abstand wird auch zwischen den Mitarbeitern\*innen sichergestellt. Dafür sprechen die Mitarbeiter\*innen ihre Arbeitszeiten untereinander ab. Sitzungen werden in Räumen abgehalten, in welchen mindestens 4m<sup>2</sup> pro Person zur Verfügung stehen. Wenn möglich soll die Variante Videokonferenz gewählt werden.

### **3. Handhygiene und Reinigung**

- Desinfektionsspender stehen beim Eingang und auf jedem Stockwerk zur Verfügung.
- Es wird sichergestellt, dass bei den Lavabos immer genügend Seife und Einweg-Papierhandtücher zur Verfügung stehen.
- Abfälle werden ordnungsgemäss entsorgt. Auf den Stockwerken stehen geschlossene Abfalleimer zur Verfügung.
- Flyer, Dokumente und andere Gegenstände, die in die Hand genommen werden können, werden mit Zurückhaltung angeboten. Auf die Auslage von Bücher und Zeitschriften wird im Foyer vorerst verzichtet.
- Die Kaffeeecke bleibt bis auf weiteres geschlossen.
- Eine regelmässige Reinigung von Türfallen, Handläufen, Knöpfen und Oberflächen wird durch das hauseigene Personal sichergestellt.
- Touchscreens und interaktive Stationen werden regelmässig desinfiziert. Grundsätzlich verbleibt es in der Eigenverantwortung der Besucher\*innen, ob sie die interaktiven Stationen nutzen möchten oder nicht.
- Die mobilen Sitzgelegenheiten und Tische im Foyer werden entfernt, um höheren Personendichten vorzubeugen und mehr Platz zu schaffen.
- Auf Händeschütteln bei der Begrüssung wird verzichtet.

### **4. Information**

- Die Besucher\*innen werden vorgängig (über Internet) und vor Ort (mit Plakaten) über die getroffenen Massnahmen und erwarteten Verhaltensweisen informiert.
- Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG wird im Museum aufgehängt.
- Das Personal wird regelmässig über die getroffenen Massnahmen informiert und bezüglich der Nutzung der Schutzausrüstung geschult.

### **5. Massnahmen zum Schutz der Mitarbeiter\*innen**

- Zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer muss das Personal auch in den Innenräumen des Museums eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen davon sind insbesondere Arbeitsbereiche, in denen der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden kann, namentlich in abgetrennten Räumen.
- Empfehlungen des BAG werden berücksichtigt und die Mitarbeiter\*innen arbeiten nach Möglichkeit von zu Hause aus. Es besteht aber keine Pflicht zum Homeoffice.
- Technische Massnahmen (z.B. Kundenkontakt via elektronische Mittel) werden wenn möglich eingesetzt um engen Kontakt zwischen Personen zu vermeiden.

### **6. Personen mit COVID-19**

- Kranke Personen, ob Besucher\*innen oder Mitarbeiter\*innen, werden nach Hause geschickt und aufgefordert, sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren.

## 7. Veranstaltungen

- Führungen, Vernissagen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“ und sind gemäss Verordnung des Kantons Solothurn bis zu 30 Personen möglich.
  - Nicht mitgezählt sind dabei Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.
- Kann bei Veranstaltungen der Abstand von 1.5 Metern nicht garantiert werden, so werden die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort und Telefonnummer) der Teilnehmenden aufgenommen (bei Gruppen oder Schulklassen genügen die Angaben des Organisers).
- Bei Vorträgen wird eine lockere Bestuhlung eingerichtet, so dass möglichst zwischen jeder Person (oder Familie) ein Platz frei bleibt und zwischen den Stuhlreihen ein adäquater Abstand besteht.
- Bei Führungen und Vorträgen gilt die Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind die Referenten, sofern sie mindestens 1.5 m Abstand vom Publikum halten.
- Bei Veranstaltungen wird im Zugangsbereich explizit darauf hingewiesen, dass die Abstandsregel und Maskenpflicht auch im Warte- und Zugangsbereich des Museums gelten.